

# Beschlussvorlage

Fachbereich II

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0517/2014

Vorlage für die Sitzung		
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	04.12.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: <b>Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung auf die Grundschulen</b>
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine

## 1. Beschlussvorschlag:

1. Im Schuljahr 2015/16 werden im Bereich der Stadt Rheinbach 11 Eingangsklassen gebildet, die sich wie folgt verteilen:

KGS St. Martin:	3 Eingangsklassen
GGs Sürster Weg:	4 Eingangsklassen
KGS Flerzheim:	1 Eingangsklasse
KGS Merzbach:	1 Eingangsklasse
KGS Wormersdorf:	2 Eingangsklassen

2. Für den Fall, dass an der KGS Merzbach die Zahl von 29 Anmeldungen noch überschritten wird, wird die Verwaltung ermächtigt, dort eine zweite Eingangsklasse zu bilden, somit insgesamt 12 im Bereich der Stadt Rheinbach.

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

In § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetzes (SchulG) von Nordrhein-Westfalen (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NW) ist die Klassenbildung an Grundschulen geregelt. Der Verordnungstext ist im Folgenden dargestellt:

**Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW**

**§ 6a**

**Klassenbildung an Grundschulen**

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Es gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

(2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

(3) Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann, können den Unterricht von jahrgangsbezogen auf jahrgangsübergreifend umstellen, sofern ein von der Schulaufsicht gebilligtes Konzept für die Grundschule vorliegt. Im Jahr der Umstellung darf die Untergrenze der Bandbreite von 15 einmalig in der Eingangsklasse sowie im Aufwuchs in der Klasse drei um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Umstellung auf jahrgangsübergreifenden

Unterricht nachhaltig die Klassenbildungswerte nach Absatz 1 eingehalten werden können. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.

Im letzten Jahr erfolgte zum ersten Mal der Beschluss über die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an den Rheinbacher Grundschulen. Seinerzeit wurde von 279 Anmeldungen ausgegangen, die tatsächliche Zahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 beträgt 281. Dies zeigt eine nur sehr geringfügige Differenz zwischen den Anmeldezahlen und den tatsächlichen Zahlen.

Die Berechnung stellt sich für das Schuljahr 2015/2016 wie folgt dar:

**Anmeldezahlen an den Grundschulen:**

KGS St. Martin:	82 Kinder
GGS Sürster Weg:	94 Kinder
KGS Flerzheim:	26 Kinder
KGS Merzbach:	27 bzw. 28 Kinder*
KGS Wormersdorf:	44 Kinder
Erwartete Zuzüge:	5 Kinder

-----  
**Insgesamt: 278 Kinder : 23 = 12,08 \*\* = 13  
Eingangsklassen**

\* Die Anmeldung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes erfolgte unter der Voraussetzung, dass zwei Klassen gebildet werden

\*\* Da der Wert unter 15 ist, darf aufgerundet werden, somit können in Summe an den Rheinbacher Grundschulen 13 Eingangsklassen gebildet werden. Dies resultiert aus der Annahme von 5 Zuzügen, ansonsten könnten 12 Eingangsklassen gebildet werden (273 : 23 = 11,87).

**Folgende Klassenbildungen an den Grundschulen sind vorgesehen:**

KGS St. Martin:	3 Eingangsklassen
GGS Sürster Weg:	4 Eingangsklassen
KGS Flerzheim:	1 Eingangsklasse
KGS Merzbach:	1 Eingangsklasse
KGS Wormersdorf:	2 Eingangsklassen

-----  
**Insgesamt: 11 Eingangsklassen**

Der Klassenfrequenzhöchstwert (Bandbreite) liegt bei 15 – 29 Kindern pro Klasse. Unter 15 Kindern pro Klasse kann nach § 6 a Abs. 3 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG nur dann eine Klasse gebildet werden, wenn unter weiteren Auflagen, der jahrgangsbezogene auf den jahrgangsübergreifenden Unterricht umgestellt wird. Somit ist an der KGS Merzbach mit den derzeitigen Anmeldezahlen nur die Bildung **einer** Eingangsklasse mit 27 bzw. 28 Kindern möglich. Die Anmeldezahlen liegen aber nur sehr knapp unter der Grenze von 29 Kindern. Sollten diese in Merzbach doch noch die Grenze von 29 Kindern übersteigen, bestünde dort die Möglichkeit, eine weitere Eingangsklasse einzurichten. Die Verwaltung bittet daher um die Ermächtigung, ohne weitere Beschlussfassung im Ausschuss bei entsprechendem Bedarf,

der bis zum 15.01.2015 offensichtlich sein muss, eine weitere Eingangsklasse an der KGS Merzbach einrichten zu dürfen. Es würden dann 12 Eingangsklassen gebildet. Die Höchstzahl wird aber auch in diesem Falle nicht ausgeschöpft.

Die Anzahl der errechneten 13 Eingangsklassen kann unterschritten werden, wenn pädagogische, schulorganisatorische oder bauliche Gründe dies rechtfertigen. Außerdem sind die Möglichkeiten der Klassenbildungen pro Schule durch die notwendigen Anmeldezahlen begrenzt (s. § 6a, Abs.1 der VO zu § 93 Abs.2 SchulG NW). Dies bedeutet, dass der Mindestwert für die Errichtung eines weiteren Zuges einer Schule unter Berücksichtigung der Anmeldezahlen und der Erfahrungswerte hinsichtlich der Anzahl der Aufnahmen nach dem „offiziellen Anmeldeverfahren“ erreicht werden muss. So kann z.B. für die GGS Sürster Weg keine Fünfüzigkeit beschlossen werden, da die notwendige Anzahl von 105 Kindern voraussichtlich nicht erreicht wird. Insofern ist die Ausschöpfung der möglichen Klassenbildungen gem. § 1 Abs.2 der VO zu §93 Abs.2 SchulG NW begrenzt durch die Vorgaben in § 1 Abs.1.

In der Katholischen Grundschule St. Martin ist die Zügigkeit auf 3 Züge begrenzt, an der Gemeinschaftsgrundschule Sürster Weg und der Kath. Grundschule Flerzheim sprechen die o.g. rechtlichen Gründe gegen die Bildung einer weiteren Klasse. An den Grundschulen in Merzbach (sofern 2 Eingangsklassen gebildet werden) und Wormersdorf bestehen jedoch noch ausreichend Aufnahmekapazitäten, ohne dass der Klassenfrequenzhöchstwert überschritten wird.

Rheinbach, den 17.11.2014

Gez.  
Dr. Raffael Knauber  
Erster Beigeordneter

Gez.  
Wolfgang Rösner  
Fachbereichsleiter